

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 28. Februar 2001

324. Interpellation von Markus Schwyn und Dr. Arthur Bernet betreffend Tempo-30-Zonen, Geschwindigkeitskontrollen. Am 6. September 2000 reichten die Gemeinderäte Markus Schwyn (SVP) und Arthur Bernet (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/435 ein:

Ende des Jahres 2000 werden die Tempo-30-Zonen flächendeckend in der gesamten Stadt Zürich eingeführt sein. Für sämtliche Verkehrsteilnehmer gilt dementsprechend eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h in den signalisierten Gebieten.

Es ist eine Tatsache und ein ständiges Ärgernis, dass sich insbesondere die Teilnehmer des nichtmotorisierten Zweiradverkehrs einen deut um Geschwindigkeitsbeschränkung kümmern und die Geschwindigkeitslimite in den Tempo-30-Zonen häufig überschreiten.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gedenkt der Stadtrat diese Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 bei den Teilnehmern des nichtmotorisierten Zweiradverkehrs durchzusetzen?
2. Mit welchen Mitteln führt der Stadtrat die erforderlichen Geschwindigkeitskontrollen in allen Gebieten – Strassen und Trottoirs – durch?
3. Wie oft werden Geschwindigkeitskontrollen bei Teilnehmern des nichtmotorisierten Zweiradverkehrs durchgeführt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die motorisierte Verkehrspolizei führte im vergangenen Jahr 79 Geschwindigkeitskontrollen in Tempo-30-Zonen durch. Bei diesen Kontrollen löste kein Fahrrad die Geschwindigkeitsmessung aus.

Nach Art. 55 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 müssen nur Motorfahrzeuge mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen werden deshalb keine gezielten Geschwindigkeitskontrollen bei Teilnehmenden des nichtmotorisierten Zweiradverkehrs durchgeführt. Damit entfällt die Möglichkeit, bei blossen Geschwindigkeitsübertretungen durch Fahrradfahrende Bussen zu verhängen. Fahrradfahrende sind aber der allgemeinen Sorgfaltspflicht unterstellt und haben die Grundregeln des Strassenverkehrsgesetzes zu beachten. Widerhandlungen werden durch die Polizeiangehörigen entsprechend geahndet.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber